



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Westfalens Tierleben in Wort und Bild

[Säugetiere]

Landois, Hermann

1883

Familie Hirsche, Cervida.

urn:nbn:de:hbz:466:1-34901

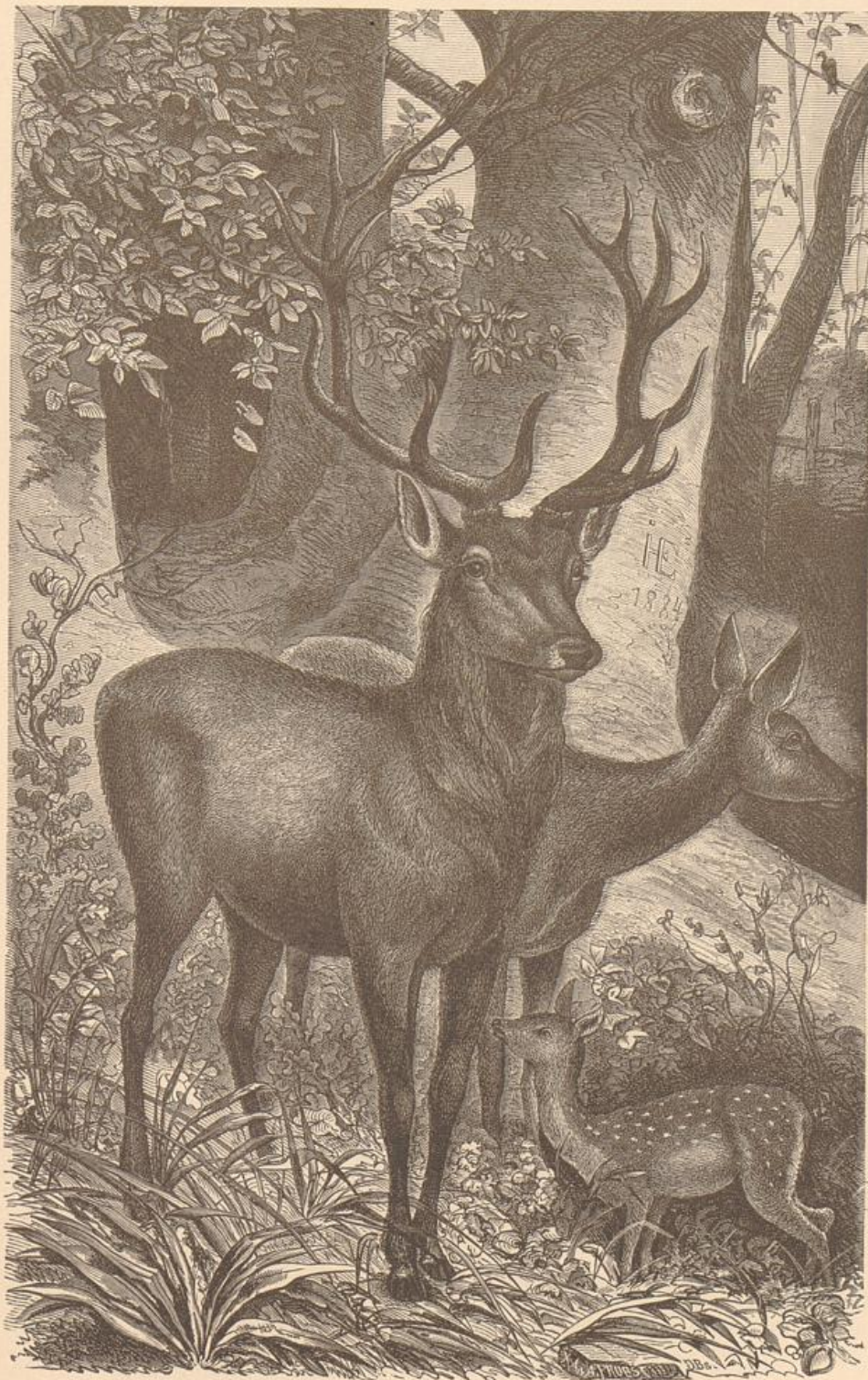
5. Ordnung. Paarhufer, Artiodactyla.

Familie Hirsche, Cervida.

Das Rotwild, *Cervus elaphus* L.

Wer will bestreiten, daß unsere wildlebende Tierwelt kein größeres und edler gebautes Wesen kennt, als den Edelhirsch (Fig. 62), den kraftvollen, stolzen Bewohner des Waldes. Nur wo die wuchtige Eiche und die schlank aufstrebende Buche die meilenlangen Waldungen bilden und der Kiefer dunkle Bestände in endlosen Reihen den Boden bedachen, da mag der Stolz wohnen und herrschen.

Auf hohen schlanken Läufen (Beinen) wiegt sich der rundlich fleischige Leib; der seitlich zusammengedrückte schlanke Hals trägt in natürlicher Würde den kräftigen, nach vornhin stark verschmälerten Kopf mit den klugen, ausdrucksvollen Lichtern (Augen); die ziemlich langen tütenförmigen Gehöre (Ohren) nach allen Seiten hin wendend und witternd, tritt er heraus aus dem dichten Forst auf den tauigen Wiesengrund, seine Nahrung zu suchen im sicheren Dunkel der Nacht. Leicht und doch selbstbewußt senkt und hebt er das mächtige Geweih, dessen breite glänzende Stangen mit zahlreichen drohenden Enden aufragen. Was soll ihm der prangende Schmuck mit den schweren breitspurigen Zacken im dichten Flechtwerk des üppigen Waldes, wo Büsche und Bäume die Arme tausendfach ausbreiten, dem stolzen Fürsten die vielzinkige beinerne Krone vom Haupte zu zerren? Was soll ihm das weitschweifige Geweih, das jedes junge Jahr ihm entreißt und jeder Sommer wieder aufbaut? Mag er nun seine Genossinnen schützend durch das Dickicht leiten, wo es am dichtesten ist, oder vor der drohenden Büchse des Jägers, die fletschenden Hunde auf flüchtiger Ferse, dahinsausen, wo keines Menschen Fuß oder Hand vor ihm Bahn gebrochen — wird nicht der prahlende Schmuck seines Hauptes im Gewirre des Waldes sein sicheres Verderben? Und doch scheint es nur so! Wenn die stählernen Sehnen den glatten wuchtigen Leib wie mit Federkraft aufschnellen, dann faust ohne Hindernis



Edelhirsch (Fig. 62).

die breite Brust und der rückwärts gesenkte Kopf durch die klaffenden Büsche hindurch, und kein vorwitzig verwegener Ast wäre imstande, der also dahingeschleuderten Wucht auch nur eine Sekunde lang wirksam zu begegnen. Wohl prasseln und brechen der Sträucher bewegliche Ruten, wohl knacken und krachen die splitternden Hölzer, aber unaufhaltbar, wie braune Schatten auf grünem Grunde jagt das gehetzte Tier dahin, bis die Stahlkraft der Glieder erlahmt, bis die röchelnde Lunge den qualvollen Dienst versagt und die Bisse der jappenden Hunde oder der blinkende Stahl des Jägers der Pein ein Ende machen.

Wohl scheint das edle Wild so feige, so ungefährlich, wenn blindes Entsetzen und tödliche Angst den stolzen Nacken gelähmt und gebeugt hat; aber wehe, wenn dem erregten Tiere der wehrlose Wandrer entgegentritt! Den schnaubenden Stier, der seine grasende Herde mutig schützt oder seinen Weideplatz brüllend verteidigt, mag dein Mut oder dein Geschick wohl zur Flucht treiben oder belisten, gegen den wütenden Hirsch hilft weder Mut noch List, weder Güte noch Gewalt — vor der Blindheit seiner Wut und der unwiderstehlichen Kraft seiner Stirn ist dein Leben verwirrt und verloren.

Das Geweih der Hirsche ist ein eigentümliches Gebilde. Auf der hohen breiten Stirn trägt das männliche Tier zwei Knochenzapfen, Rosenstöcke genannt, auf denen und zwar unter der Haut die Bildung des Geweihes beginnt. Es erhebt sich anfangs knorpelig und erhärtet in wenigen Wochen; sobald die Stangen und Enden desselben Festigkeit genug erlangt haben, stirbt die vorher höchst empfindliche Haut, welche die ganze Neubildung umgiebt, ab und wird an Stöcken und Stämmen mühsam abgeseuert, „gefegt“ wie es die Grünröcke nennen. Die abgefegte Haut wird von dem Hirsche — nach Beobachtungen in unserem zoologischen Garten — rein aufgezehrt, wie wir vielfach bei Tieren aller Art finden, daß sie die häutigen Ab- und Ausscheidungen ihres eigenen Leibes mit Begierde fressen. Im siebenten Monat bekommt der Hirsch ein einspitziges Geweih und heißt dann „Spießzer“, aber im Frühjahr, Februar bis Mai, wird das so mühsam gebildete Werk ohne weiteres wieder abgeworfen und es beginnt unverzüglich die Bildung zweier neuer Stangen, die im dritten Jahre jederseits ein weiteres „Ende“ bekommen. Das Tier besitzt also dann je zwei Zacken und wird „Gabler“ genannt. So wächst das Geweih mit jedem Jahre meist um 2 Enden und nach der Anzahl sämtlicher Zacken bekommt der Hirsch die Bezeichnung normaler Sechser, Aht-, Zehn-, Zwölf- u. s. w. Ender; auch dann, wenn in Wirklichkeit nur 7, 9, 11 u. s. w. Enden vorhanden sind, nennt man ihn einen ungeraden Aht-, Zehn- und Zwölf-Ender. Hiernach stellte

unfere Figur einen Sechzehnder vor. Mehr als 20 regelrechte Enden werden wohl kaum gefunden, doch können abweichende Bildungen sich bis zu 66 Enden steigern. Die Geweihbildung ist sowohl im einzelnen wie auch für die Bewohner der einzelnen Reviere eine sehr verschiedene und in letzterer Beziehung oftmals so konstant, daß man nach den Eigentümlichkeiten des Geweihes und seiner einzelnen Teile die Provinzen bezeichnen kann, der die Tiere zugehören. So sind nach Altum in Westfalen die Hirsche von Hertzen von denen aus dem Arnsberger Walde und den Sauerländischen Gebirgen leicht zu unterscheiden. Die Hertener Hirsche tragen nämlich kürzere und stärkere Geweihe mit näher zusammen stehenden Enden, während die aus dem Arnsberger Walde viel gestrecktere aufsetzen.

Zu welcher Weise der schöne Schmuck des Edelhirsches wie auch des Rehbockes alljährlich neu und in veränderter Gestalt sich aufbaut, und welche natürlichen Ursachen dem alljährlichen Wiederabwerfen des Geweihes zu Grunde liegen, das hat Professor Altum in seiner „Forstzoologie“ in klarster, anschaulichster Weise dargelegt. Wir wollen darüber in Kürze und im Zusammenhange mit der Lebensweise der Hirschfamilie folgendes berichten.

Mit dem scheidenden Tageslichte verläßt der Hirsch sein Ruhelager im stillen, weitgedehnten Walde, um witternd, äugend und vernehmend gegen den Wind hin die angrenzenden Felder und Wiesen zur Nahrung aufzusuchen. Kräuter und weiche Gräser sind seine Nahrung, selbst die so giftige Belladonna nimmt er ohne Schaden zu sich; im ersten Frühlinge sucht er die Winterjaaten auf und zertritt mit den scharfen Schalen Saat und Boden. Wenn später die Körnerfrucht reift, lockt sie die Rudel abermals zu Schaden und Vernichtung; junge Erbsen und Bohnen sind wie für uns so auch dem Rotwild eine Lieblingspeise, und Kartoffeln und Rüben schlägt es mit den kräftigen Vorderläufen aus dem Boden, um sie zu äßen. Eicheln und Bucheln werden durchaus nicht verschmäht und wenn Feld und Wiesen im Schnee verdeckt und statt Gras und Kraut nur die Spitzen der jungen Fichten am Boden sichtbar sind, werden auch diese gierig gefressen, so daß an Stelle der schlank aufragenden Stämme nur seltsame Buschgestaltungen die Mühe des Forstwarts belohnen. Wenn mit der Strenge des Winters dann Mangel und Not wachsen, werden die Bäume des Waldes und Feldes, selbst die Obstbaumanlagen von dem Rotwild in Angriff genommen; in Stücken und Streifen wird die glatte Rinde heruntergerissen und abgeschält, so daß selbst die kräftigste Reaktion des Baumes gegen die ihm geschlagenen Wunden den Schaden nicht zu heilen, die reichlichste Saftzufuhr die verletzte Stelle nicht zu überwallen vermag. Und was in der Not des Winters erlernt

und geübt worden, das wird vielfach auch zu Zeiten des Überflusses in Spiel und Übermut fortgesetzt zum Verderben des Forstes und zum Kummer seiner Pfleger.

Mit der Morgendämmerung tritt das gesättigte Tier in die bergende Holzung zurück und sucht zunächst einen offenen Sandplatz auf, um die taunassen Läufe im Sandbade zu trocknen, ehe es an geschützter Stelle zur Ruhe und zum Wiederkäuen sich niederläßt. Über dies Wiederkäuen selbst sind in unserem zoologischen Garten folgende Erfahrungen gesammelt worden. Wenn der Edelhirsch den Nahrungsballen aus dem Netzmagen durch den Schlund in den Mund hinaufwürgt, so beginnt beim Eintritt des Bissens in den letzteren sofort die wiederkäuende Bewegung der Zähne, wobei der Unterkiefer von links nach rechts mahlend bewegt wird; sehr selten geschieht dies in umgekehrter Richtung. Aus einer längeren Beobachtungsreihe ergab sich ferner als Resultat, daß zur völligen Zerkleinerung eines Speiseballens die Kiefer durchschnittlich 62 mal bewegt werden, und dauert die Zerkleinerung desselben eine Minute. Während der Verarbeitung des einen Ballens wird die zwischen den Zähnen allmählich zerriebene Masse viermal in den Blättermagen hinuntergeschluckt.

Im allgemeinen kann man annehmen, daß die mahrende Bewegung des Unterkiefers in jeder Sekunde einmal erfolgt. Zwischen dem Hinunterschlucken des letzten Restes des zerkauten Bissens bis zum Eintritt eines neuen Ballens in den Mund durch Heraufwürgen vergehen kaum 2 Sekunden.

Wenn im März oder April das vorjährige Geweih abgeworfen ist und die Bildung des neuen begonnen hat, dann meiden die Hirsche, welche um diese Zeit noch für sich zusammenleben, getrennt von den eigene Rudel bildenden Hirschfühen und Jungen, den Wald und die Dickung, wo die zarte Neubildung verletzt oder schmerzhaft gestoßen werden könnte; sie treten dann auch schon früher am Abend auf die Felder, die sie am Morgen später als sonst wieder verlassen. Gegen den Hochsommer hin treibt die steigende Hitze und das entsetzliche Heer der stechenden und quälenden Mücken, Fliegen und Bremsen die armen Tiere, in schattigen Dickungen, hohen Getreidefeldern und gar in Wasserlachen Schutz und Ruhe zu suchen. Mit dem Ende des Hochsommers ist auch das Geweih nun fix und fertig geworden, das Haar hat die Sommerfärbung angenommen und bei der Fülle von Nahrung aller Art ist der Leib feist geworden. Der Hirsch verläßt seine bisherigen Genossen, schweift unruhig suchend umher und schreit mit weithin dröhnender, brüllender Stimme die klaren Nächte hindurch immer länger und lebhafter, bis er das Rudel der weiblichen Stücke mit dem jüngeren Wildpret gefunden oder herangelockt hat. Dann gilt es, die schwachen Hirsche vom Rudel abzuschlagen, die nun ihren Grimm

an den friedlichen Bäumen des Waldes auslassen und tobend und wütend mit dem Geweih in die brechenden Äste hauen; oder es muß gar mit einem ebenbürtigen Nebenbuhler durch Kampf auf Leben und Tod entschieden werden, wem nun das weibliche Edelhild angehören solle. Durch Unruhe und Kampf erschöpft, kaum die notdürftigste Nahrung zu sich nehmend, magert das mächtige Tier dann sichtlich ab, bis es schließlich die Schar seiner teuer erkauften Lieblinge verläßt und mit den alten, ebenfalls zum Tod erschöpften Genossen sich wieder zusammen findet.

Diese Erschöpfung wirkt auch zerstörend auf den stolzen Schmuck seines Hauptes; schon mit dem Entfernen der Haut durch das „Fegen“ hat die weitere Ernährung des Geweihs aufgehört, ist vielmehr der erste Grund zu dessen Verderbnis gelegt, und die Anstrengungen der Brunstzeit und die darauf folgende allgemeine Erschöpfung der Körperkräfte löst auch die letzte Verbindung des absterbenden Geweihs mit seiner Wurzel, den Rosenstöcken. Schließlich ist es wie bei den Blättern des Baumes die wachsende Neubildung selbst, welche das durch Spiel und Kampf und Zufälle aller Art vielfach mitgenommene alte Geweih vollends abstößt, um den Hirsch mit einer neuen, kräftigeren Waffe wieder auszurüsten. Mit dem Zufließen neuen Bildungstoffes für das nächste Geweih beginnt auch der ganze Organismus des heruntergekommenen Stückes sich wieder zu beleben und der alte Kreislauf setzt von neuem ein. Inzwischen hat sich die tragende Hirschkuh zu ihrer Zeit, Ende Mai oder Anfang Juni, von dem Rudel hinweg in ruhige Dichtung zurückgezogen, um einem zierlich weißgefleckten Kälbchen das Leben zu geben, das schon am dritten Tage der Mutter zu der verlassenen Gesellschaft zurück zu folgen vermag.

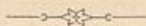
Der Edelhirsch war in Westfalen in früherer Zeit überall verbreitet, während er heutzutage bei uns als Standwild nur selten, meist nur noch in Gehegen großer fürstlicher oder gräflicher Grundbesitzer vorkommt. So treten sie aus dem Arnberger Walde vereinzelt und zeitweise in die angrenzenden Walddistrikte, z. B. in die Briloner und Rühener Forsten; und auch im Eggegebirge, im Teutoburger- und Warburger-Walde, bei Altenbeken und auf dem Klusenberge bei Bufe sowie im Lippeischen sind noch Standorte des Rotwildes bekannt, von wo sich dasselbe in den Monaten März bis Juli noch weiter zu entfernen pflegt als gewöhnlich. Am 2. Juli 1883 wurde bei Greven ein Edelhirsch erlegt, ein Sechsender von 100 kg Gewicht. Den stärksten Bestand hat wohl das Emscher Bruch bei Hertem aufzuweisen, ein Wald zwischen Recklinghausen und Horst belegen. An diesen grenzt die zwischen Haltern und Recklinghausen sich ausdehnende Hardt. Von hier streifen sie bis Dülmen und Seppenrade, so daß in der Herzog Croyschen Jagd stets Stücke

zu finden sind. Die Waldungen bei Schermbeck und Wesel, ferner der Bentheimer Wald und der angrenzende Somerett bei Nahbergen, wie auch der Liesner bei Ahaus beherbergen Rotwild als Standwild. Als Streifwild gelangt es von hier aus gelegentlich in die angrenzenden Bezirke. Am 20. September 1882 verlief sich sogar ein Hirsch in die Stadt Rheine auf den Markt; es war ein Ahtender, der bald lebend eingefangen wurde. Auch fing man in den vierziger Jahren in der Nähe der Wienburg einen Hirsch, welcher bei der Verfolgung sich in den Bodenschlamm eines Wassertümpels festgerannt hatte, und führte ihn mit Stricken gefesselt als seltene Jagdbeute heim. Sonst aber belebten zahlreiche Rudel dieses, nach der rotbraunen Sommerfarbe seines brüchigen Haarkleides benannten „Rotwildes“ unsere Waldungen und Forsten und vielfach klingen aus früheren Jahrzehnten und Jahrhunderten die Klagen herüber ob der Verheerungen, die sie an Feld und Wiesen der landbebauenden Bevölkerung anrichteten. Für diese war das edle Jagdwild, das ihnen die mühsam beackerten Fluren abäste und zerstampfte, ja in schneereichen Wintern das Stroh von den Dächern ihrer armseligen Hütten riß als Futter für den hungernden Magen — für den Bauern waren die Hirsche gefeierte Wesen. Denn der Edelhirsch galt als das Lieblingswild der hohen Jagd, an dem sich weltliche und auch geistliche hohe Herren und Würdenträger vergnügten und aufregten. Unsere akademische Sammlung besitzt noch zwei mächtige Geweihe mit nachstehenden Inschriften, merkwürdigerweise von demselben Tage datiert:

THUMHER VON WEICHS HAT DIESEN HIRSCH GESCHOSSEN IN
DEN CORBECKER HOLLEN 19. AUG. 1729.

IHR HOCHWURDEN HERR PATER ELSBACHER HABEN DIESEN
HIRSCH GESCHOSSEN IN DEN CORBECKER HOLLEREN
19. AUG. 1729.

Zu unserem Museum befindet sich auch ein Hirschgeweih mit Stücken des Schädels, welches in der Nähe des Schiffahrterdammes bei Münster, 5 m tief im Boden gefunden und von Schulze Joaming eingesandt worden ist. Eine nicht unbedeutende Sammlung subfossiler Hirschgeweihe besitzt das geologische Museum der hiesigen Akademie. Es kommen Stücke darin vor, welche in Bezug auf Größe geradezu an die amerikanischen Wapiti-Geweihe erinnern. Die meisten werden im Uferlande der Lippe, Ems, Werse und anderer Flüsse gefunden.



Das Damwild, *Cervus dama* L.

Das Damwild ist im Körperbau kleiner aber gedrungener als das Rotwild, und während das Sommerhaar rötlich braun mit weißen Tropfen, ist die Winterdecke mehr grau und fast fleckenlos. Der Schwanz (Wedel) ist oben schwarz, unten weiß, und länger als das Ohr (Gehör). Das Geweih erbreitert sich an der Spitzenhälfte zu einer bogig nach innen und hinten gerichteten, am Hinterrande eingezackten Schaufel. Die Eckzähne des Edelhirsches (Haken) kommen beim Dam wie beim Reh nur ausnahmsweise und wohl nur in der Jugend vor.

Der Juni ist die Zeit, wo der junge Damhirsch das Licht der Welt erblickt und nach Verlauf eines Jahres ist seine erste Geweihbildung vollendet. Wie diese Entwicklung vor sich geht und weiter ausgeführt ist, braucht hier umsoweniger ausgeführt zu werden, als das Damwild eigentlich nicht mehr zu unseren einheimischen Tieren zu rechnen und in Westfalen nur mehr in Parks gehegt zu finden ist. Nach der bis jetzt angenommenen Ansicht soll es seine Heimat in den Mittelmeerländern haben; jedoch sind früh schon in diluvialen Ablagerungen Frankreichs und Belgiens Reste des Dams gefunden und kürzlich bei Belzig im südwestlichen Teile der Mark Brandenburg aus einem präglacialen Süßwasser-Kalklager ein fast vollständiges Skelett mit dem Schaufelgeweih ausgegraben. Daraus geht hervor, daß der Damhirsch unmittelbar vor der Eiszeit (vgl. S. 59) schon in Norddeutschland existiert hat; die Eiszeit selbst aber, welche eine fast vollständige Vergletscherung dieses Gebietes herbeiführte, drängte dieses Geschöpf nach dem Südosten Europas fort und erst in historischer Zeit ist es von da wieder nach dem Norden zurückgeführt worden.

Wer sich für die Geweihbildung speziell interessiert, den verweisen wir auf die mustergültige Beschreibung unseres gelehrten Sektions-Mitgliedes, des Herrn Prof. Dr. Altum in seiner „Forstzoologie“. Im übrigen wiederholen sich die Erscheinungen im Leben und Treiben des Damwildes bei dem uns bekannteren Rotwild, wo wir unsern Lesern ausführliche Schilderungen gegeben haben.

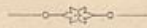
Der stärkste Bestand findet sich in Westfalen wohl in dem Tiergarten zu Cappenberg, dem Grafen Kielmannsegge gehörig. In diesem ausgedehnten Gehege, auf gebirgigem Terrain, bestanden mit uralten Waldbäumen, gedeiht das Damwild wie in freier Natur. Im Frühlinge und Sommer findet es auf den würzigen Triften Nahrung in Fülle. Der Herbst streut ihm Kastanien zur Nahrung; auch verstehen es die alten Schauler sich auf die Hinterläufe zu erheben, das Geweih

zwischen die Apfelbaumzweige zu strecken, und die Äpfel herunterzuschütteln. Nur bei Schneefall erhält das Rudel Heu in einer Wildhütte als Zufaß.

Aus diesem Park erhielt unser zoologischer Garten schon seit Jahren seine Zusaffen. Gezähmt ist der Damhirsch, wie überhaupt alle Hirsche, ein äußerst gefährliches Tier. Eine Zeit lang außerordentlich zahm stand „Hans“ mit den Bewohnern Cappenberg's auf zutraulichstem Fuße. Kam er doch sogar in seines Herrn, des Försters Hans, und durchschnupperte in der Küche Töpfe und Kessel nach Leckerbissen, bis er eines guten Tages in der Brunstzeit seinen Herrn zu Boden stieß. Bei der geringsten aufrassenden Bewegung desselben wiederholte er die wütendsten Stoßangriffe und es wäre gewiß um das Leben des Försters geschehen gewesen, wenn nicht ein des Weges kommender Wanderer ihn aus dieser gefährlichen Lage befreit hätte. Der „zahme“ Hans wurde wegen dieses Vergehens neben den wilden Tieren unseres zoologischen Gartens in Sicherheit gebracht.

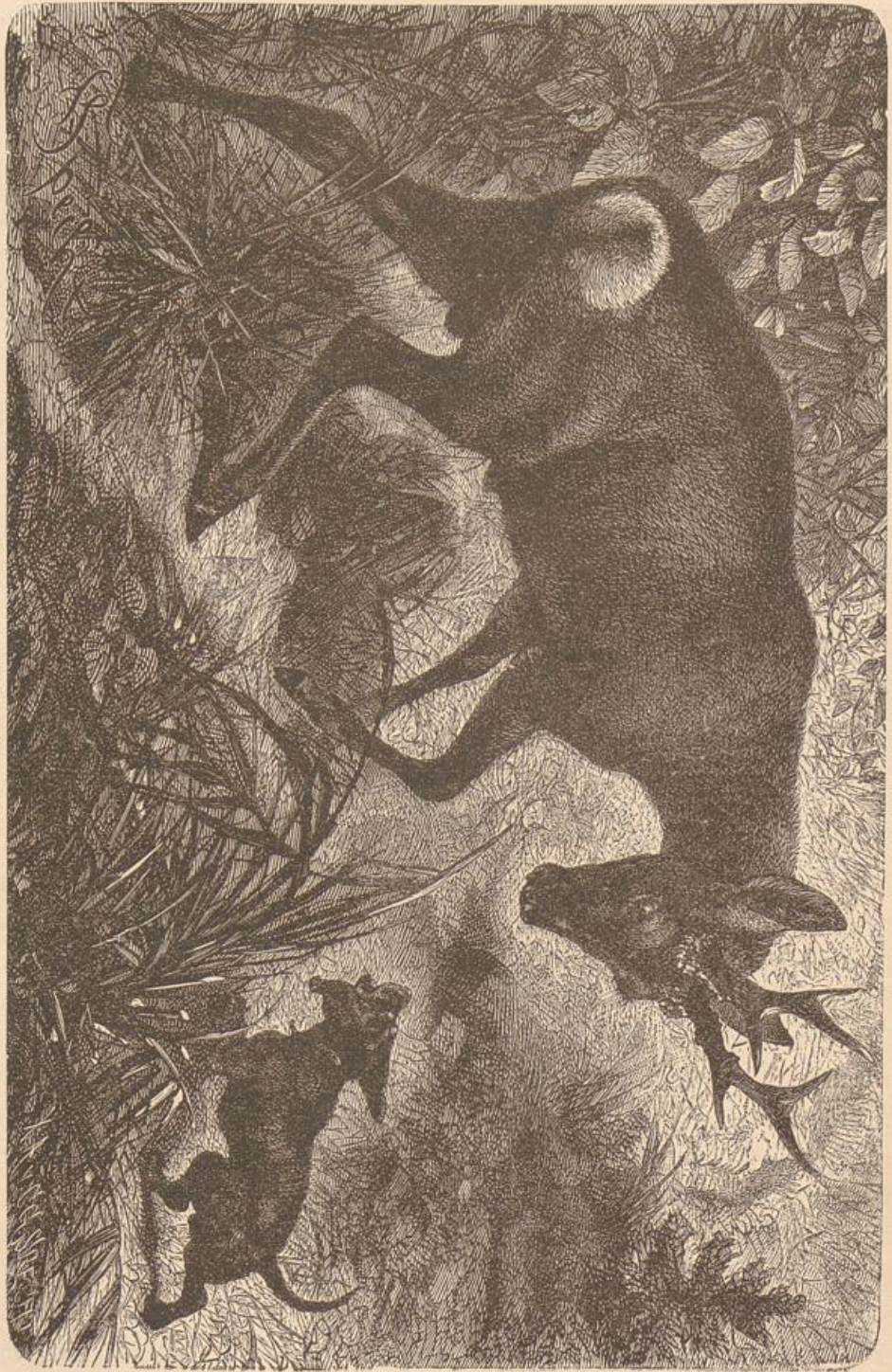
Albinos gehören unter dem Damwild nicht zu den Seltenheiten. Im Sommer 1883 wurde in unserem zoologischen Garten ein fimmelgelbes Junge ohne alle Fleckenzeichnung geworfen, welches im folgenden Frühlinge schneeweiß wurde.

Zur Besetzung von Wildparks hat man in Westfalen, jedoch ohne besonderen Erfolg, in neuerer Zeit noch virginische, Wapiti- und Aristoteles-Hirsche eingeführt.



Das Reh, *Cervus capreolus* L.

Noch wird dies zierlichste unserer größeren Säugetiere in Westfalen häufig genug gefunden, im Gebirge sowohl wie in der Ebene; in den weitläufigen verworrenen Revieren der Däwert, wo geschlossene Holzungen nicht mehr vorhanden sind und Busch und Heide einander ablösen, wie in den höheren Teilen unserer Heimatprovinz. Dort werden die düsteren Hochwäldungen von kraut- und blumenreichen Plätzen lieblich unterbrochen, sind taufrische Wiesenstücke in die Bestände des Mittelwaldes anmutig eingesprengt, und die wechselnden Büsche des Niederwaldes, von frühlinggrünen oder reifgelb wogenden Getreidefeldern friedlich umgürtet, wallen von den quellreichen Kalkhügeln hernieder und bieten allezeit Schutz und Deckung. Die alten Ricken, mit den Kitzchen und den Schmalrehen zu einem Rudel, in der Jägersprache „Sprung“ genannt, vereinigt, dem sich meist auch ein Bock zugesellt, suchen vor der Härte des Winters in den Dickungen der Wälder ihre Zuflucht, im Sommer aber nehmen sie ab und zu ihren Aufenthalt gern in den hohen Roggen- und



Rehbock im Walde (Fig. 63).

Weizenfeldern, bis die Sense des Schnitters die Halme in Garben zu Boden legt. Dann ziehen sich die Rudel ganz in die alten Waldstandorte zurück und Bock und Riecke halten sich zusammen; diese mit feistem Rücken und prallen Keulen, jener mit dem kleinen aber stolz getragenen Kopfschmuck.

Diese beim Rehwild „Gehörn“ genannte Bildung ist in Wachstum und Gestalt vielfach verschieden von dem Geweih des Rotwildes. Die ersten Knopfbildungen, welche rasch zu kleinen Spießchen auswachsen, treten im November oder Dezember des Geburtsjahres, je nachdem das Tier im März oder April zur Welt gekommen, auf, um nach Jahresfrist abgeworfen und, wenn anders dieser langsame Entwicklungsgang inne gehalten wird, durch Spieße oder seltener direkt durch Gabeln ersetzt zu werden. Mit dem zweiten Lebensjahre hat folglich der junge Bock gewöhnlich das Spießerstadium erreicht, dem in den nächsten Jahren die Gabel- oder die Sechserstangen folgen. Gabelt sich dann in seltenen Fällen noch die Hauptspitze der letzteren, so erscheint ein Achtergehörn; unter ganz besonders günstigen Entwicklungsbedingungen kommen auch wohl-Gehörne mit 10 und gar 12 Enden vor, wie solche auf der Jagdausstellung zu Cleve i. J. 1882 zu sehen waren. Doch gehören solche Bildungen schon zu den Abnormitäten, denn das Sechsergehörn ist das Normale und zu seinem eigentlichen Zwecke als Angriffswaffe gegen Feinde und Nebenbuhler am geeignetsten.

Die Stärke der Gehörnbildung richtet sich bekanntlich sehr nach der Nahrung, welche dem Rehbock während der Bildungszeit zu Gebote steht, und ist nach kalten, schneereichen Wintern meist geringer als nach milden, und in den einzelnen Revieren für sich so verschieden, wie die Fruchtbarkeit des Bodens und das Klima. So sind die Gehörne von Rehen unserer Ebene schon in der Länge von 29 cm und bedeutender Stärke gefunden worden, während dagegen im Gebirge die Gehörne durchweg klein und schwach bleiben. Dasselbe gilt für das Gewicht der Stücke, das hier wohl 25 bis 30 kg, im Gebirge aber kaum mehr als 20 erreicht. In den Kreisen Büren, Brilon u. s. w., wo unser Gewährsmann Mecke seine Erfahrungen gesammelt hat, wirft der starke drei- und mehrjährige Bock sein Gehörn gern in der Zeit von Mitte Oktober bis Mitte November ab, der zweijährige oder Gabelbock etwas später, meist bis Mitte Dezember, und der jährige Spießbock bis Ende Dezember. Bei dem starken Bock ist das neu aufgesetzte Gehörn meist in der Zeit von Mitte März bis Mitte April vollständig ausgewachsen und verhärtet, während dies beim Gabelbock bis Ende April und beim Spießbock bis Mitte Mai währt. Von dort sind auch zwei Fälle bekannt, daß weibliche Rehe eine Gehörnbildung

trugen, die allerdings zum einen Male nur aus kleinen knopfförmigen Aufsätzen und zum andern Male aus kleinen Spießen bestand. Ersteres wurde von dem Oberförster Witte in der Oberförsterei Winnenberg erlegt, das andere bei einer Sanjagd in der Oberförsterei Büren von den Treibern verendet gefunden.



Perückengeweihe beim Reh (Fig. 64).

Verhältnismäßig häufiger als bei Rotwild und anderen einen Kopfschmuck tragenden Wildgattungen kommen gerade bei dem Rehwild Abweichungen von der normalen Gestaltung des Gehörns vor, und fast jede einigermaßen bedeutende Sammlung hat solche sog. Abnormitäten der mannigfaltigsten Art aufzuweisen.

Seltener jedoch ist die sogenannte Perückenbildung des Gehörns (Fig. 64), die wohl meistens auf eine Verletzung der Geschlechtsorgane zurückzuführen ist. Treten solche Verletzungen durch zufällige Beschädigungen oder durch Verschneiden gefangener Rehböcke ein, so wird das zur Zeit vorhandene Gehörn nicht mehr abgeworfen; es legen sich vielmehr die zur Bildung des Gehörns vorhandenen Stoffe, am Rosenstock — dem unteren Teile des Gehörns beginnend, um das alte Gehörn, welches in gleicher Weise wie

das normale mit dem Bast überzogen, und an dem von der knorpelartigen Überwucherung noch freien Teil der Stangen auch gefegt wird. Dieses Stadium der Perückenbildung vor dem Fegen zeigt die nebenstehende Abbildung des Kopfes eines Rehbockes, welcher auf einer am 13. Januar 1880 in dem zur Oberförsterei Münster gehörigen Schutzbezirk Wolbeck stattgehabten Treibjagd geschossen worden ist.

Bei längerer Lebensdauer des Trägers überwuchert diese Knorpelbildung das ganze Gehörn bis über die äußersten Spitzen hinaus und erreicht eine Länge, wie sie bei den Stangen der längsten Gehörne nicht angetroffen wird.

Beim Fegen seines Gehörns fügt der Bock den vielfachen Forstfreveln, dessen sich das Rehwild durch Verbeißen junger Triebe überhaupt schuldig macht, einen neuen hinzu. In eigenwilliger Laune wählt er gerade die dem Forstbestande eingesprenkten fremden Busch- und Baumarten, zumal wenn dieselben ein bequemes Herantreten und Erfassen mit den kleinen Hörnchen gestatten. An dem Wacholder, der so eigenartig die Pflanzungen unterbricht, wird der Rehbock nicht vorübergehen, und wie er mit dem Fegen den Hauptstamm vernichtet hat, so wird er in Zorn und Übermut auch die Nebestämme und die Zweige ringsum zerhauen und zertreten. Wo Eichen oder Lärchen einzeln gepflanzt sind, oder wo sonst eine fremde Holzart dem suchenden Auge entgegentritt, da droht ihnen schon Tod und Verderben von den wüsten Angriffen des kleinen aber kraftvollen Tieres.

Auf Feldern und Äckern ist der Schaden der äsenden Rehe weit weniger bedeutend als der des Rotwildes, denn ihre Bedürfnisse sind geringer, sie ziehen weniger in die Felder und unter dem leichten Tritt ihrer schwachen Schalen heben Halm und Saat sich wieder auf. Was sie an rankenden Hülsenfrüchten abäßen, ersetzen sie vielfach wieder durch ihren zarten Braten; und nur wo sie im hohen Getreide einander nachlaufen, wird ein fühlbarer Schaden angerichtet. Denn die Brunst des Rehes fällt in die Zeit der üppigsten Körnerbildung, in die Monate Juli und August, wie wir mit Sicherheit behaupten können. Dann folgt der Bock dem Locktone der Riecke mit so blindem Eifer, daß das Locken vom Jäger stets mit Erfolg angewandt und so der Bock beim „Springen aufs Blatt“ erlegt werden kann.

Die Tragezeit der Riecke dauert bis Mai, also etwa 9 Monate. Die Kitzchen, deren 1 oder 2, nur selten 3 zugleich mit dem jungen Frühling zur Welt kommen, werden von der Mutter, dem Altreh zärtlich gehütet, mit leisen Tönen herangelockt und selbst gegen die heimtückischen Angriffe des Fuchses mutvoll und kräftig verteidigt. Nur wo Wildschweine hausen und den Rehkälbern nachstellen, ist die Alte nicht imstande, mit Erfolg einzutreten, und vergebens wird der laute Schrei des gefährdeten Kitzchens die Hilfe der Mutter ersuchen. Auch werden bei häufigen Saujagden, wenn die tobende Meute laut hezend dem grunzenden Schwarzwilde nachjagt, die flüchtenden Rehe versprengt und vernichtet.

Das Rehwild hat sich in den letzten Jahrzehnten im Münsterlande in sehr erfreulicher Weise vermehrt. Nach der im Jahre 1848 erreichten Freigabe der Jagd war dies Wild, welches bis dahin die Däwert zahlreich bevölkert hatte, so gänzlich vernichtet, daß überhaupt bezweifelt wurde, ob noch ein Stück übrig geblieben sei. Doch war noch ein kleiner Bestand verblieben und dieser vermehrte sich unter

geordneten Jagdverhältnissen und zweckmäßiger Schonung allmählich wieder, so daß um 1864 der Bestand auf etwa 30 Stück geschätzt wurde. Mit dieser Zeit hat die Vermehrung stetig zugenommen, so daß jetzt nicht allein die Davert einen schönen Rehstand besitzt, sondern das Rehwild sich auch über die ganze Umgegend verbreitet hat. Auch in der Umgebung von Warendorf, wo Herr Scheffer-Boichorst große Jagdbezirke inne hat, hat sich dies Wild in den letzten Jahren wieder angesiedelt.

Daß der Rehstand in einigen Distrikten unserer heimatlichen Provinz ein sehr bedeutender ist, ergibt sich aus der persönlichen Mitteilung des Herrn v. Olfers: „In einem Jagdbezirke bei Fredeburg, etwa 10 Stunden im Durchmesser, wurden im Jahre 1883 zweihundert Rehböcke erlegt, ohne daß eine merkliche Abnahme verspürt werden konnte. In dieser Zahl sind die von Wilddieben erbeuteten nicht einbegriffen.“

Erbeutet werden die Rehe ab und zu bei Treibjagden, meist aber beim Pürschen, d. h. indem sich der Jäger in der Abendzeit oder des Morgens früh an die Äsung suchenden Tiere heranschleicht und mit der Kugel den gesuchten Bock auf eine Entfernung bis zu 150 Schritt erlegt; endlich auch beim „Blatten“, wie oben bereits angedeutet.

Wohl bekannt ist die Gestalt unseres Rehes mit dem kurzen, nach hinten zu stark verbreiterten Kopfe und den großen schönen Augen, mit der steilaufsteigenden Stirn und dem verschwindend kleinen Schwanz oder Wedel, mit den hohen, schlanken Läufen, die man in rasender Flucht gesehen oder deren Kraft man selbst im Ringen mit dem Tiere erfahren haben muß, um sich einen annähernden Begriff davon machen zu können. Die gewöhnliche Färbung ist im Sommer grau- bis rötlich-braun, im Winter mehr bräunlich grau; es kommen aber häufig genug ganz dunkel gefärbte Exemplare vor. So wurde ein schwarzer Rehbock von Oberförster Dobbelsstein am 16. Nov. 1877 bei Senden erlegt, der übrigens das alte Gehörn noch nicht abgeworfen hatte. Aus der Davert erhielt der Genannte im Laufe der letzten 10 Jahre mehr als ein Duzend; auch in der Oberförsterei Haste (Minden) sind schwarze Rehe nicht selten, sie kommen ferner im Lippe-Schaumburgischen und anderwärts vor. Die Kitzen sind mit weißen Perlflecken übersät.

Das lustige Leben im Überflusse der schönen Sommerzeit wird dem Rehwild wie auch den Hirschen durch die Larven der Östriden oder Bremen in der entsetzlichsten Weise verkümmert. Die Larven der Reh-Nasenbremse, *Cephenomyia stimulator*, kommen aus den Eiern, welche die Fliegen in die Nasenlöcher des Wildes absetzen, im April und Mai oft so massenhaft in die Nase hinein, daß dieselbe vollständig verstopft wird und das gequälte Tier nur Luft schöpfen kann, wenn es das Geäße offen hält. Unter der Pein dieser gräßlichen Gäste magern die

heimgesuchten Tiere jämmerlich ab und gehen oft genug ganz ein, so daß in manchen Revieren fast dem gesamten Rehstande durch diese winzigen Feinde der qualvollste Untergang bereitet wird. Außerdem werden die Rehe auch durch die Larven der Ochsenbreme, *Oestrus bovis*, von den Jägern und Forstleuten „Engerlinge“ genannt, die in der Haut sitzen, im Frühjahr sich durchquetschen und die „Decke“ durchlöchern, ferner von Holzböcken oder Becken, die sich in der Haut festbeißen und voll Blut saugen, in empfindlichster Weise belästigt.

Die Schonzeit des Rehwildes ist in Preußen derart gesetzlich geordnet, daß Rehböcke in der Zeit vom 1. März bis 1. Mai zu schonen sind, Hicken nur vom 16. Oktober einschl. bis 15. Dezember ausschl., Rehkälber aber gar nicht geschossen werden dürfen. Da nun aber in der offenen Jagdzeit vielfach Rehkälber geschossen werden und es nach Gewicht und Größe oft sehr schwer zu entscheiden ist, ob man es in einem solchen, gerichtlich zu verfolgenden Falle mit einem durch Nahrungsmangel zurückgebliebenen Schmalreh von 18 bis 19 Monat, oder aber mit einem durch reichlichste Nahrung außergewöhnlich entwickelten Rehkälber zu thun hat, das um diese Zeit etwa 6 bis 7 Monate alt sein kann — so wollen wir hier unter Benützung eines Vortrages des Dr. K. Blasius in der Sitzung des Vereins für Naturwissenschaft zu Braunschweig am 21. Dezember 1882 kurz auseinandersetzen, wie nach dem Gebiß jeder Forstmann oder Gendarm feststellen kann, in welchem Alter sich ein zwischen dem 15. Oktober und dem 15. Dezember geschossenes Reh befindet und ob solches als Kalb oder als Schmalreh anzusprechen ist.

Bekanntlich werden bei Menschen und Säugetieren die ersten entstehenden bzw. mit zur Welt gebrachten Zähne, die Milchzähne nach und nach abgestoßen und durch definitive, bleibende Schneide- und Backenzähne ersetzt. Das Reh nun entwickelt nach den nachstehenden Zahnformeln von Professor Dr. Mitsche in Tharand, worin die Milchzähne mit arabischen, die bleibenden Zähne mit römischen Ziffern angegeben sind, im 1. Lebensmonat die 4 unteren Schneidezähne, in den nächsten 3 Monaten die 3 oder 4 oberen und unteren Backenzähne, während im September die 4 letzten Backenzähne, je einer zu beiden Seiten von Ober- und Unterkiefer bereits als Milchzähne ausgefallen und durch einen bleibenden Zahn ersetzt sind.

In der besonders in Frage kommenden Zeit von Oktober bis Dezember haben die beiden vordersten Zähne des Unterkiefers bereits gewechselt und erscheinen solche nun breit und schaufelförmig, während die daneben befindlichen je 3 Milchzähne viel schmaler und spitziger aussehen. Von den Backenzähnen bestehen die 6 vorderen Milchzähne noch, von denen namentlich der hinterste rechts und links sich durch auf-

fallende Breite und 3 bereits etwas abgenutzte Schmelzfalten auszeichnen; dazu sind je 2 hintere definitive Backenzähne gekommen, die nur 2 und zwar ganz frische Schmelzfalten zeigen und im Vergleich zu jenem dritten Milchzahn ziemlich schmal sind. Das Schmalreh dagegen besitzt nun um diese Zeit sein vollständiges bleibendes Gebiß, nämlich 8 Schneidezähne vorn um den Unterkiefer herum und je 6 Backenzähne auf jeder Seite des Ober- und Unterkiefers, also hier je einen Backenzahn mehr als das Rehkalb.

Lebensmonat	Kalendermonat	Schneidezähne	Backenzähne
1	Mai	1. 2. 3. 4.	
2	Juni		1. 2. 3.
3	Juli	1. 2. 3. 4.	1. 2. 3.
4	August		1. 2. 3. IV.
5	September	1. 2. 3. 4.	1. 2. 3. IV.
6	Oktober		1. 2. 3. IV. V.
7	November	1. 2. 3. 4.	1. 2. 3. IV. V.
8	Dezember		1. 2. 3. IV. V.
9	Januar		1. 2. 3. IV. V.
10	Februar	1. II. 3. 4.	1. 2. 3. IV. V.
11	März		1. 2. 3. IV. V.
12	April	1. II. III. IV.	1. 2. 3. IV. V.
13	Mai		1. II. III. IV. V. VI.
14	Juni	1. II. III. IV.	1. II. III. IV. V. VI.
15	Juli		
16	August		

Die zoologische Sektion hat infolge eingegangener Anfragen über die Erscheinungen beim Zahnen der Rehe seit anfangs 1878 bereits begonnen, Schädel von Säugetieren aller Art und aus den verschiedensten Lebensjahren zu sammeln, um auch über diesen Gegenstand möglichst ins Klare zu kommen. Sollten unsere Leser die Sektion hierin unterstützen können, so wird hiermit darum gebeten.

Es ist hier am Platze, über eine Wilddiebsgeschichte zu berichten, bei welcher unser Sektions-Direktor als Sachverständiger hinzugezogen wurde. Ein Wildieb hatte während der Schonzeit eine Ricke erlegt. Um dem Tiere die charakteristischen Merkmale seines Geschlechts zu nehmen, hatte derselbe aus dem Schädeldach einen Teil entfernt und anderseits die Eingeweide nebst Umgebung der Haut völlig

abgetrennt. Das von der Polizeibehörde mit Beschlag belegte Tier sollte auf seine Geschlechtlichkeit untersucht werden, weil der Delinquent behauptete, das erlegte Wild sei keine Rinde, sondern ein Rehbock. Mit dieser Untersuchung wurde Professor Dr. H. Landois beauftragt. Nach vorgenommener genauer Besichtigung konnte zur Evidenz erwiesen werden, daß das betreffende Wild wirklich eine Rinde sei. Wir wollen aus dem Gutachten nur einen Punkt hervorheben. Der Rehbock trägt auf dem Stirnbein die Rosenstöcke und auf diesem das Gehörn. Die Rinde besitzt an dieser Stelle nur eine höckerartige Erhebung. Der Wilddieb hatte nun bei der vorgenommenen Verstümmelung nicht das Stirnbein abgehauen, sondern das dahinter belegene Scheitelbein; so daß selbst der in dieser Weise verstümmelte Schädel noch die deutlichsten Kennzeichen der Rinde an sich trug.¹⁾

über Jagdverhältnisse in Westfalen

machen wir im Anschlusse an die Schilderungen unserer jagdbaren Säugetiere folgende Mitteilungen.

Wegen der Berechtigung zur Ausübung der Jagd ist hier wie überall anderwärts gestritten worden, so lange Menschen von dem Boden der Mutter Erde und seinen Erträgen leben; von dem Augenblick an, als das Wild aufhörte, Gemeingut zu sein und der Ackerbau feste Wohnsitze mit begrenztem Grundeigentum nötig machte, als die Herren des Landes oder die Besitzer von Grund und Boden ihre Hand auf das Getier legten, welches innerhalb ihrer Grenzmarken frei umherschweifte, als weltliche und geistliche Würdenträger für sich allein das Recht in Anspruch nahmen, mit Pfeil und Bolzen, Speer oder Kugel die freien Bewohner von Land und Luft, von Feld und Wald zu erlegen — bis auf den heutigen Tag, wo doch Jedermann eine Jagd pachten und das edle Weidwerk üben darf, der das Pachtgeld bezahlen und eine Flinte ohne allzu große Lebensgefahr für seine Nebenmenschen laden, tragen und loschießen kann. Auch heute noch blüht die Wilddieberei aus Leidenschaft oder Gewinnsucht allerorten; Jagdfrevel aber werden — entgegenesetzt einer viel verbreiteten Ansicht — heutzutage meist nicht milder beurteilt und bestraft als in den Zeiten des Mittelalters, in Westfalen wenigstens wie wir später finden werden.

¹⁾ Der systematischen Stellung gemäß müßte hier unter der Abteilung „Nichtwiederkäuer, Artiodactyla non ruminantia, in der Familie der Schweine, Suida“ das Wildschwein behandelt werden. Dasselbe ist jedoch im Anschlusse an das zahme Schwein S. 75 besprochen.

In den ältesten Zeiten, bis zu welchen unsere Nachforschungen reichen, im Ausgange des ersten Jahrtausend unserer Zeitrechnung, als noch die Lex Saxonum, das Sachsenrecht Geltung hatte, waren Jagd und Fischerei Bestandteile des echten Eigentums an dem Grund und Boden, worauf sie ausgeübt wurden. Der Herr des Bodens konnte also Jeden, der ihn betrat, davon vertreiben und Jedem die Ausübung der Jagd darauf untersagen.

Die Jagd wurde ausgeübt durch Netzen mit Hunden, durch Erschießen mit Bogen und Pfeilen, durch Fangen in Stricken, Schlingen, Fußangeln, Gräben u. s. w. Auch Netzjagden mit Hunden und zu Pferde kannte man, sowie „eingestellte Jagen“, wo große Reviere mit Netzen und Tüchern umstellt wurden, das Wild einzufangen. So hatte eine Schlucht im Esterwalde innerhalb des alten Arnsberger Forstbannes, wo zwei Bäche zusammenflossen und so einen zum Aufstellen der Netze sehr günstigen Winkel bildeten, den Namen Netzwinkel.

Die Jagdfolge, d. h. die Befugnis, angeschossenes Wild in fremde Jagdgebiete verfolgen zu dürfen, scheint in Westfalen allgemein üblich gewesen zu sein. Doch wurde es mit diesem Rechte wie überhaupt mit der Abgabe von Wild und dergl. nicht so genau genommen zu einer Zeit, wo derartiges Getier noch so zahlreich war, daß beispielsweise Kaiser Heinrich I. trotz der verhältnismäßig unvollkommenen Waffen vierzig Stück Rotwild und mehr auf einmal erlegte. Da trat freilich die Notwendigkeit ein, sich der gefährlichen Dränger und gierigen Miteßer zu erwehren, fast mehr noch zur Jagd als das Recht, dies Wild zu erlegen. Die Hunde waren dabei so wichtige Gehülfen, daß einzelne Rassen in höherem Preise standen als Pferde und Ochsen. Man unterschied schon in alter Zeit den Keithund (Keithunt), welcher dem Jäger folgte; den Treibhund (Triphunt), unsere Bracke; den Schweißhund (Spurihunt), welcher an der Leine geführt wurde; den Dachshund (Wibarhunt), der unter der Erde jagt; das Windspiel als Hasenfänger, den Hühnerhund, den Saufänger, den Schäferhund, den Viehhund und endlich Fix, den Haus- oder Hofhund. In späteren Urkunden kommt dann noch der molossus und rudo vor, von welchem Worte unser heutiges plattdeutsches „Rüe“ stammt. Die Jagd selbst war in alter Zeit so wichtig, daß Jagdsachen die Landtage unserer Vorfahren u. sehr häufig beschäftigt haben.

Die zur Ausübung der Jagd im Großen erforderlichen Jäger stellte der Berechtigte selbst, die Hofeshörigen aber mußten allerlei Jagddienste leisten, namentlich die Hunde halten und füttern oder dafür ein Bestimmtes geben. So erließ 1368 der letzte Graf von Arnsberg den im Arnsberger Walde wohnenden Hörigen des

Klosters Ölinghausen unter anderem die Verpflichtung, die gräflichen Jäger mit ihren Jagdhunden zu herbergen und zu füttern oder dafür etwas zu bezahlen. Nach dem alten Rechte des Hofes Einhorst bei Meschede mußte der Besitzer desselben die Jäger des Herrn, wenn sie dort jagten, mit ihren Hunden des Nachts herbergen und beköstigen, auch zugeben, daß sie 3 bis 6 Hühner als Futter für ihre Habichte vom Hofe nahmen, eine für damalige Zeit sehr notwendige Belästigung, während man heutzutage um Nachtherbergen selten mehr verlegen ist, denn die Bahnzüge bringen Jäger, Hund und Beute vor Nacht noch bequem zum behaglichen Heim zurück.

Für das Hochstift Münster speziell war vor Alters ein Obrist-Jägermeister-Amt bestellt, welches die Gerichtsbarkeit über alle Jagdbedienten und deren Handlungen auszuüben und alle Jagdfrevel nach den Landesverordnungen und hergebrachten Gewohnheiten summarisch zu untersuchen und zu beurteilen hatte. Von dessen Entscheidungen war nur eine Berufung an den Landesherrn statthaft. Durch ein landesherrliches Reskript an die Hofkammer zu Münster d. d. Bonn 3. August 1743 wurde dagegen die bis dahin bestandene „Jagd-Commission“ als überflüssig aufgehoben.

Als Grundsatz für die Jagdordnung von Clemens August, Bischof zu Münster und Paderborn, Ahaus 28. Oktober 1721 wurde ausgesprochen: „Daß in denen freien Geheegten und Banforsten alles Wild, sowohl klein als groß, die Fische im Wasser und die Vögel in der Luft, von Niemandten als denen der Forst oder das Geheegte zustehet, zu fischen oder zu jagen gebühret.“ Der Jagdfrevel wird für jedes Stück „grob Wild“ mit 100 Rthlr., für jedes Kleinwild aber, als Hasen, Fasanen, Kur- und Rebhühner mit 50 Rthlr. Geldbuße oder im Nichtzahlungsfall mit Leibesstrafe belegt. Auch wird das Gebot der Verstümmelung der Hunde (vgl. S. 184) aufs neue eindringlich eingeschärft.

Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln, Bischof zu Münster u. s. w. ließ am 10. Februar 1792 eine umfangreiche Jagdordnung „zur geschwinderen Übersicht“ zusammenstellen. Die Strafe für den Jagdfrevel wurde auf 50 Rthlr. gemildert; die Halbscheid dieser Straf gelder erhielt der Denunziant mit Verschweigung seines Namens. War der Frevler zahlungsunfähig, so wurde er „auf zwey Jahre zum Besserungshause verdammt“. Kein Bauernhund durfte „ohne Bengel oder ungelähmt“ umherlaufen. Mit Jagdgerechtigkeit versehene Güter durften, wenn sie geteilt wurden, doch nur einen gemeinschaftlichen Jäger anstellen. Die Jagdschonzeit wurde vom 1. März bis zum 8. Sept. festgesetzt. „Den Kavalieren soll, sowohl als anderen in ihren Hovesaaten einige Hasen auf dem Blatt zu schießen erlaubt sein.“

Würde ein mit Jagdgerechtfamen versehenes adeliges Gut zersplittert, so durfte die „Jagd mit Hunden nicht anderster als durch einen von denen sämtlichen Interessirten und Eigenern anzusehenden Sampt-Jäger bezogen und exerzirt werden.“ So verordnete Clemens August, Erzbischof zu Köln, Bischof zu Münster zu Mergentheim 26. Nov. 1739.

Jagdberechtigt waren die „Domkapitularen und ritterschaftlichen Häuser. Jedes Gut durfte seit 1769 nur einen bzgl. 2 „Stückschützen“ bestellen, welcher durch ein an der Brust oder dem Arme zu tragendes, mit St. Pauls und resp. St. Georgs Bildnis und mit dem Namen des Gutes geprägtes kupfernes Schild auszuzeichnen war. Alle seither von Domkapitularen und Ritterbürtigen erteilten Jagdscheine sollten erloschen sein und künftighin nur wirkungslos erteilt werden können. Im Jahre 1792 wurden im ganzen Umfange des Hochstiftes Münster von 35 Mitgliedern des Domkapitels für 36 jagdberechtigte Güter je 4 Jagdschilder erteilt und von der Ritterschaft für 276 jagdberechtigte Häuser und Güter je 2 bezüglich nur 1 Schildschütze angeordnet. Am 7. Februar 1806 wird die Anzahl der von den Domkapitularen ausgestellten Jagdscheine auf je 2, und für die Güter auf 1 reduziert, so daß im ganzen Hochstift nur 346 Stückschützen bestellt werden durften. Dazu kommen denn noch die Stückschützen der Städte und Wigbolde (Weichbilde). Und wieviel Jagdscheine werden jetzt alljährlich ausgegeben? Nach einer Zusammenstellung der in der Zeit vom 1. August 1881 bis 31. Juli 1882 im preussischen Staat ausgegebenen Jagdscheine sind im ganzen 159 283 Scheine ausgegeben, darunter 5 987 mientgeltliche. Die verhältnismäßig größte Anzahl der Scheine entfiel auf die Rheinprovinz, nämlich 20 959, während Westfalen mit 15 282 die vierte Stelle einnimmt. Von dieser Zahl kommen auf die Regierungsbezirke Arnsberg 6 324, Minden 2 807 und Münster 6 151 Scheine gegen Geld, also im Regierungsbezirk Münster 17 mal soviel als zu Anfang dieses Jahrhunderts im Hochstift; und wie viele Unberechtigte mögen noch mitlaufen!?

„Wenn von einem Adlichen Hause oder Geschlecht sich mehrere Gebrüder oder Vettern befinden, welche verschiedene Haushaltungen führen, hat nicht ein jeder Bruder oder Vetter, sondern deren nur einer, welcher das Stammhaus bewohnt, der Jagd sich zu bedienen u. s. w.“ Münster den 6. April 1729. Clemens August.

Die mit Jagdberechtigung versehenen Städte und Wigbolde mußten nach der Verordnung von Clemens August vom 7. Sept. 1719 „einen besonderen Stadtjäger anstellen, in dessen persönlicher Begleitung die städtischen Jagdlustigen nur befugt sein sollten, die Jagdberechtigung auszuüben. Die außer dem Gefolge des

Stadthägers mit Gewehr und Hunden in der Wildbahn betroffenen werdenden städtischen Bürger und Einwohner sollen als Jagdfrevler behandelt werden.“ Im Falle der Zahlungsunvermögenheit wird gegen frevelnde Civilpersonen „die Straff des Pfahls“ verhängt (28. März 1721).

Erst mit dem Jahre 1805 wird die Jagdberechtigung der Bauern und Handwerker erwähnt, und auch der Jagd-Verpachtungen. Constantin Alex Joseph Fürst, Rheingraf zu Salm-Salm, Bocholt und Ahaus; Amalia, Fürstin von Hohenzollern-Sigmaringen, geborene Prinzessin und Rheingräfin von Salm-Kyrburg, und Moritz, Wild- und Rheingraf, Prinz zu Salm-Kyrburg verbieten am 12. Sept. 1803 „allen Ackerleuten, Handwerkern, Schullehrern und Seelsorgern die Jagdausübung, auch deren Mitnahme auf die Jagd von Jagdberechtigten;“ auch eröffnen sie den Jagdberechtigten, „daß es die landesherrliche Absicht nicht sei, ihre eigene Familie, oder die bei ihnen zum Besuch sich aufhaltenden Freunde von der Theilnahme eines wirklichen Vergnügens im Jagen auszuschließen.“

Von den zahlreichen Verordnungen über Jagdfrevel teilen wir die folgenden mit.

14. August 1648. Ferdinand, Erzbischof und Churfürst zu Cöln, Bischof zu Münster. Das im Bisthum Münster von den landesherrlichen Dienern anmaßlich geschehende, und von Bürgern und Bürger söhnen in den Städten ganz unbefugte und übermäßige Jagen, Firschen und Fischen in den dem Landesherrn zustehenden Jagdbezirken und Fischereien soll allgemein und streng verboten, auch von denjenigen, so des Jagens und Fischens nit berechtigt, die Hundt, Flindt, Netz und anderen Zeug abzufordern, auff den Weigerungsfall auch mit Gewalt hinnehmen zu lassen.

Fürstlich Paderbornische Holz-Ordnung von 1669 So sollen ferners auch Unsere Förster, Unseren Unterthanen oder Fremden die Tächse oder Fuchse auszugraben oder zu verfolgen, oder Stricke auf die Hasen zu stellen, keineswegs zulassen, sondern wann sie einen oder andern darauf befinden oder erfahren werden, den oder dieselbe unseren Beamten andeuten, von welchen ein jeder dann jedesmal mit 4 Thln. Straf belegt werden soll.

21. November 1681. Ferdinand, Bischof zu Münster. Die von Offizieren und Soldaten landesherrlicher Miliz verübt werdenden Jagd- und Fischerei-Frevel werden denselben unter Androhung wirklicher Cassations- und anderer Strafe untersagt.

Verbot wider die heimlichen Schützen in Stufenbrok von 1688:

Nachdem Ihrer hochfürstl. Gnaden zu Paderborn ꝛ. Unserem gnädigsten Fürsten und Herrn mißfällig vorgekommen, wie daß von einigen Eingeseffenen im

Stukenbrock die Rehe und Hasen heimlich gepirschet werden, und solches strafbares Beginnen gegen die Thätern eifrigst zu ahnden, und dieselbe zu gebührender Strafe ziehen zu lassen, gemeynt seyn; Als befehlen Ihre hochfürstl. Gnaden Dero Jägeren Jockeln in gedachtem Stukenbrock hierdurch gnädigst und wohlernstlich, auf die Thätern fleißige acht zu haben, und dafern er ein- oder andern, er seye wer er wolle, mit Flinten oder Büchsen ertappen, oder schießen hören und sehen würde, die Flinte sofort abzunehmen, und mit Zuziehung nöthiger Hülfe sich deren Person zu bemächtigen; Inmessen dann dero Bogten daselbst hiemit zugleich bey willkühriger Strafe aufgegeben wird, auf die Thätern mit acht zu haben, und auf des Jockeln Anhalten, denselben mit nöthiger Hülfe und Mannschaft zu versehen, um die etwa ertappende Thätern handfest machen und dieselbe zu behörender Bestrafung, nebst dem Gewehr anhero liefern zulassen. Neuhaus den 16. Febr. 1688. Hermann Werner.

Decreta et constitutiones Synodi Dioecesanæ Paderbornensis 10. Julii 1688 habitæ Pars tertiâ. De statu clericorum etc. Diese besagen: Clerici sacris initiati aut beneficiati, omnino abstineant ab omni venatione clamorosa.

12. Mai 1719. Das Domkapitel des Stifts Münster sede vac. „und im Fall der Unvermögenheit der Contravenienten körperliche Strafen verhängen werden.“

3. Januar 1727. Clemens August, Churfürst u. s. w. befahl, daß die adeligen Landsassen, welche zur kleinen Jagd berechtigt waren, jedoch auch großes Wild fällten, „sodort corporaliter arrestirt und an die nechst angelegnen Ambthäuser zur Haft gebracht werden.“

Brühl 18. Juni 1731. Derselbe. Um das unbefugte Schießen zu verhüten, sollen die zur Lieferung von Krähenköpfen Verpflichteten statt derselben deren aus den Nestern genommene Eier und junge Brut liefern.

München 20. Februar 1755. Derselbe. Unberechtigte Jagd- und Fischerei- wie Krebsfang-Contravenienten sollen nach Abnahme ihrer Jagd- und Fischereigeräte, auch Tötung ihrer Hunde den landesherrlichen Beamten, behufs Verhängung einer angemessenen Geld- oder verhältnismäßigen Zuchthausstrafe demunziert werden.

Münster 11. Februar 1765. Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln, Bischof zu Münster erließ eine umfangreiche Verordnung. Nichtberechtigte werden mit Wegnahme des Gewehrs, Tötung der Hunde und 10 Rthlr. Geldbuße, im Unvermögensfalle aber mit dem Zuchthause bestraft. Derjenige, auf dessen Gründen, ohnweit seiner Wohnung, Stricke zum Wildfangen, als Hasen-, Schnepfen- und

Hühner-Stricke oder dergleichen Werkzeuge gefunden werden, wird als Frevler betrachtet und muß 5 Rthlr. Strafe erlegen. Die Verordnung wurde dreimal von den Kanzeln verkündigt.

Man fabelt auch hier zu Lande viel von haarsträubenden Strafen, welche in alter Zeit über Wilddiebe verhängt worden sein sollen, daß man sie auf Pferde oder Hirsche gefesselt in die Wildnis gejagt habe und dergl. mehr. Wir haben uns vergeblich in den vorhandenen Urkunden darnach umgesehen, ob in früherer Zeit auch körperliche Züchtigungen gegen Wildfrevler gesetzlich verhängt wurden; fanden aber nur eine einzige Verordnung von Franz Egon, Bischof von Paderborn, aus dem Jahre 1792, welche in dem Schlusssatze 4. folgendes festsetzt: „Ein solcher Wilddieb, der mit vorgesezter Strafe gezüchtigt worden, sich abermals auf einer Wilddieberei betreten, und derer überwiesen werden, soll vorgedachte Geldstrafe (für einen Hirschbock 40 Rthlr., ein Schmalzier 30 Rthlr., Wildschwein 25 Rthlr., Reh 15 Rthlr., aufgefangenes Wildkalb, Rehtalb, einen Frischling 10 Rthlr., Hasen 5 Rthlr., ein Feldhuhn oder eine Schneppe 2 Rthlr. 18 Gr.) mit ein Drittel erhöht, und die Leibesstrafe mit Wasser und Brod auch mit einem nachdrucksamem Willkommen und Abschied geschärft werden.“ Daß derartige Strafen auch „nachdrücklich“ exekutiert wurden, läßt sich aus dem Geiste der damaligen Zeit ergänzen.

Während jetzt die Eröffnung der Jagd getrennt und zwar auf Hühner zu Anfang und auf Hasen zu Mitte September festgesetzt wird, wurde die Jagdschonzeit und der Schluß der Jagd früher anderweit bestimmt, wie folgende Verordnungen darthun. mithin bleibt auch denen Jagd-Berechtigten frey und bevor, in denen großen und so belegenen Holzungen, worin die Jagd ohne Schaden und Nachtheil der Feldfrüchten ausgeübet werden kann, sich derselben zu bedienen und ausüben zu lassen, gleichwie ihnen dann auch frey gelassen wird, mit dem Gewehr, jedoch ohne Hunde, ausgehen zu können. (Drey Sonntage nach einander von der Kanzel öffentlich zu verlesen). Neuhaus den 1. Juli 1769. Wilhelm Anton.

Münster 23. Mai 1691. Friedrich Christian, Bischof zu Münster. Bei Strafe von 100 Goldgulden Geldbuße, Wegnehmung der Jagdgeräthe und Tötung der Hunde wird verboten: während der Monate Mai, Juni und Juli jedes Jahres irgend eine Art der Jagd auszuüben.

Neuhaus 5. März 1717. Franz Arnold, Bischof zu Münster und Paderborn. Jagdschonzeit a 1^o Maji bis Bartholomaei (d. h. 24. August, dem Ende der Hundstage). Münster 5. Mai 1774 von der Landesregierung bis zum 9. Sept.

verlängert. 29. Aug. 1785 wegen diesjährig verspäteter Ernte die Jagdsperre bis zum 21. September verlängert.

Coesfeld 26. August 1801, Fürst-Rheingräfliche Regierung. Wegen Verspätung der diesjährigen Ernte Jagdschlußzeit bis zum 30. Sept. incl. verlängert.

Rheine 5. Sept. 1803 Herzoglich Coosische Regierung in Rheina-Wolbeck: diesjährige Eröffnung 1. Oktober; unterm 27. Januar 1804 Schlußzeit 4. Febr.

Dülmen 22. Aug. 1805. Hochfürstl. Herzogl. Crovische Beamte des Landes Dülmen (in Buldern von der Kanzel verkündigt): Wiedereröffnung der Jagd auf den 18. September verschoben; später noch auf den 24. Sept. festgesetzt.

Während der Jagdschlußzeit durfte Niemand bei 5 Rthlr. Strafe Hasen oder Feldhühner kaufen, verkaufen oder zum Geschenk geben und nehmen, ohne sofort bescheinigen zu können, daß das Wild in Folge Gestattung erlegt worden sei (Verordnung von Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln, Bischof zu Münster 8. Juni 1775. —

Münster 16. Sept. 1772. Derselbe. Zur Jagdausübung nicht berechnigte Unterthanen müssen binnen Monatsfrist alle Spion-, Wind- und andere der Jagd schädlichen Hunde abschaffen.

Die neuesten Verfügungen wegen der Legitimations- oder Totenscheine sind bekannt; ein neues Jagdgesetz, welches der Landesvertretung zur Beratung und Beschlußfassung vorliegt, enthält eine weitere Reihe tief eingreifender Verfügungen, von deren Annahme und Durchführung unsere Großgrundbesitzer für sich sehr erspriessliche Erfolge erhoffen.

